

AZV "Weißer Schöps"

Satzung des Abwasserzweckverbandes "Weißer Schöps" **- Verbandssatzung -**

Fassung vom 25.05.2004, zuletzt geändert am 16.10.2017

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit –SächsKomZG– vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S.815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S.49, 54), des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl.S. 140) und dem Sächsischen Wassergesetz – SächsWG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 (SächsGVBl., S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl., S. 94, 97) **vereinbaren** die Gemeinde Markersdorf, die Gemeinde Schöpstal, die Gemeinde Königshain und die Stadt Görlitz, getragen durch den Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ fortzusetzen, die nachfolgende Verbandssatzung gemäß §2 SiGrG, § 26 und 48 Sächs-KomZG und bestätigen und beurkunden ihre Verbandsmitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ durch förmliche Zustimmung ihrer Stadt – und Gemeinderäte. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps vom 25.05.2004 wurde diese Verbandssatzung bestätigt und beschlossen, einschließlich der 1.Änderung vom 24.04.2006, der 2. Änderung vom 09.05.2016 und der 3. Änderung vom 16.10.2017.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“". Er hat seinen Sitz in 02829 Schöpstal, Liebsteiner Straße 8.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Görlitz in den in §3 bestimmten Grenzen, die Gemeinde Markersdorf, die Gemeinde Schöpstal und die Gemeinde Königshain.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst

- von der Stadt Görlitz das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ludwigsdorf in den zum 31.12.1998 gültigen Grenzen und die Flurstücke und Flächen von Teilen der Gemarkung Ebersbach und Teilen der Gemarkung Girbigsdorf gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen vom 24.08.1998 (Sächs GVBl. S. 464).
- die Gemeinde Markersdorf
- die Gemeinde Schöpstal
- die Gemeinde Königshain

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser und das mit dem Schmutzwasser in den Anlagen fließende Wasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zu verregnen, zu verrieseln, oder zu versickern, sowie den Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung zu stabilisieren und zu entwässern. Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe in dem in § 3 genannten Gebiet die zur Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen (wie Ortskanalisation, Hauptsammler und Sammelkläranlagen) zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben und zu verwalten soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers zu sorgen.
- (2) Der Zweckverband kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, die mit den bisherigen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter zu bedienen.
- (4) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Er erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (5) Der Zweckverband erhebt gem. § 60 Abs.3 SächsKomZG Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Vorteilsnehmern der Einrichtung. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.
- (6) Zum weiteren Ausbau der Schmutzwasserbeseitigung orientiert sich der Zweckverband an seinem Abwasserbeseitigungskonzept.
- (7) Der Zweckverband ist entsprechend des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) abgabepflichtig für Kleineinleitungen anstelle der Verbandsmitglieder. Er trägt die aus der Abwasserabgabe entstehenden finanziellen Lasten.

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

- (1) Soweit der Zweckverband in den in § 3 genannten Gebieten der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Zweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlicher Straßen (§ 2 Sächs-StrG) zur Errichtung und zum Betrieb der Schmutzwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen.
- (3) Sonstige nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete im Eigentum der Verbandsmitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben diese dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb der Schmutzwasseranlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen oder sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.

- (4) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes (z. B. Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen) eine Änderung von Verbandsanlagen, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Zweckverbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Jedes Verbandsmitglied wird durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet bei einer Einwohnerzahl über 1000 Einwohner je angefangene 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter.
Für die Ermittlung der Einwohnerzahl werden nur die in § 3 vom Verbandsgebiet erfassten Ortsteile der Verbandsmitglieder zugrunde gelegt.
Maßgebend hierbei ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl
Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.
- (2) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Gemeinderat aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat aufgrund dieser Verbandssatzung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebungen von Satzungen des Zweckverbandes sowie über die Gebühren- und Beitragskalkulationen und Entgeltordnungen,
 3. die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Erweiterung des Versorgungsgebietes,
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Verwaltungsrates,
 5. die Festsetzung der Umlagen (§ 18 Verbandssatzung),

6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung,
7. Die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
8. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese den Betrag von Euro 7500,00 übersteigen,
9. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
10. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Verbandes, wenn der Wert Euro 3000,00 übersteigt,
12. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtung aus Gewährverträgen,
13. die Auflösung des Zweckverbandes,
14. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Zweckverband.
15. die Einstellung, Kündigung, Entlassung und Vergütung leitender Bediensteter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden

§ 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder dies der Verwaltungsrat beschließt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Die Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten ist.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Sie stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung beschließen
- (6) Ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung kann der Vertreter einer Mitgliedsgemeinde die ihr zuzuordnenden Stimmen abgeben. Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter abgegeben.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufes beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, Ort und Tag der Versammlung die Gegenstände der Beratung, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch vor der nächsten Sitzung den Vertretern der Verbandsversammlung als Abschrift zu überlassen. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden nicht ausgehändigt.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Jeder Vertreter des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (2) Die Entscheidungen im Verwaltungsrat werden nach gründlicher Beratung in gegenseitiger Konsultation mit der Zielstellung der Herstellung der Übereinstimmung getroffen.
- (3) Er berät auch Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist:
1. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung zu Lasten des Verbandes im Werte bis zu Euro 100.000,00.
 2. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von Euro 7500,00,
 3. die Einstellung, Entlassung, Kündigung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter im Einzelnen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Vorberatungen von Angelegenheiten die in Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis des Verwaltungsrates gehören muss, beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. In Eilfällen kann der Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. Für Beschlüsse und Wahlen im Verwaltungsrat gilt § 9 entsprechend.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und beruft die Verbandsversammlung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer ihrer Amtszeit, gewählt. Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt nach Ablauf der Zeit für die er gewählt ist bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung bzw. den Verwaltungsrat über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat möglichst frühzeitig über die Absichten und die Vorstellung zum Stand der Planungsarbeiten zu informieren.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann einzig seine Befugnisse seinem Stellvertreter oder in laufenden Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (7) Der Verbandsvorsitzende trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen, die zeitlich befristet sind. Dies gilt nicht für leitende Bedienstete.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Dieser kann auf Dauer oder auf Zeit hauptamtlich bestellt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Erledigung übertragen. Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil. Er arbeitet eng mit dem Verbandsvorsitzenden zusammen und hat ihn regelmäßig als auch in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Verband hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von einem besonderen Kassenverwalter wahrgenommen.
- (3) Grundlage für die Einstellung von Bediensteten ist die Ausweisung entsprechender Stellen im Stellenplan sowie die Bewilligung der für die Anstellung notwendigen Haushaltsmittel.

§ 15 Stellung der Vertreter der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie des Verbandvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die Vertreter des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den in Abs.1 Genannten mit Ausnahme der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gemäß § 52 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG können für die Teilnahmen an Sitzungen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die §§ 72 bis 94 und 103 bis 110 SächsGemO entsprechend anzuwenden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen, Entgelten, sowie Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen und Zuwendungen.
- (2) Soweit die in Abs.1 genannten Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Maßstab für die Höhe der Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes ist das Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30.06. vor Beginn des Haushaltsjahres festgestellte Einwohnerzahl.
Für die Ermittlung der Einwohnerzahl werden nur die in § 3 vom Verbandsgebiet erfassten Ortsteile herangezogen.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitions- und Betriebskostenumlage sind anzugeben:
 - die Höhe, des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Betreibung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen,
 - Bemessungsgrundlage,
 - Umlagesatz,
 - die Höhe des Investitions- und Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Auf die Umlage entsprechend Umlagebescheid werden vierteljährlich Ratenzahlungen erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung an die Kasse des Zweckverbandes abzuführen.

IV. Ausscheiden, Aufnahme von Mitgliedern, Auflösen des Verbandes usw.

§ 19 Beitritt von weiteren Mitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Zweckverbände, Städte, Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise beitreten.
- (2) Neben den in Abs.1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied des Verbandes werden, soweit nicht für sie geltende Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Mitglied des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 20 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über den Antrag eines Mitgliedes, aus dem Verband ganz oder für einzelne Aufgaben auszuscheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres möglich.
- (3) Verbandsanlagen, die nur den Anwohnern des ausscheidenden Mitgliedes dienen und die hierauf anfallenden Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nicht mehr benötigte Personal gehen auf das ausscheidende Mitglied über. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- (4) Notwendige Leitungsrechte des Verbandes zur Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern. § 5 Abs.3 gilt entsprechend.
- (5) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (6) Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Kapazitäten an den Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied einen zusätzlichen Ausgleich zu zahlen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.
- (7) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt für die Kosten des Betriebs der Unterhaltung, und der Verwaltung. Das wird zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied vereinbart und festgelegt. Darüber ist ein Beschluss in der Verbandsversammlung zu fassen.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung werden die verbleibenden Verbindlichkeiten, das vorhandene Vermögen sowie das Personal auf die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens erfolgt entsprechend dem Umlageschlüssel des § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung im Zeitpunkt der Auflösung, die des Personals hat dem zu entsprechen. Sie hat so zu erfolgen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung in den Gebieten der Verbandsmitglieder gewährleistet ist. Das nähere bestimmt die Verbandsversammlung einstimmig.
- (3) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 22 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl.

V. Sonstiges

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weißer Schöps erfolgen gemäß §5 Nr. 5 KomBekVO im gesamten Verbandsgebiet durch Veröffentlichung im Wochenkurier Görlitz.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung in Kraft.

Schöpstal,	den 27.05.2004	Kalkbrenner Verbandsvorsitzender AZV Weißer Schöps
Schöpstal,	den 27.05.2004	Kalkbrenner Bürgermeister Schöpstal
Markersdorf,	den 01.06.2004	Knack Bürgermeister Markersdorf
Görlitz,	den 02.06.2004	Prof. Dr. Karbaum Oberbürgermeister Stadt Görlitz
Königshain,	den 03.06.2004	Lange Bürgermeister

Zur Veröffentlichung dieser Satzung weist der Abwasserzweckverband auf folgendes hin:

Nach §4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr.3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.